


Gericht:	LG Heilbronn
Aktenzeichen:	I 4 O 82/20
Dokumenttyp:	Rechtsprechung
Quelle:	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle:	MietRB 2020, 202-203
Normen:	§ 56 IfSG, § 940 ZPO, § 935 ZPO
Zitiervorschlag:	MietRB 2020, 202-203

Titelzeile

Coronabedingte Betriebsschließung: Vorschuss auf staatliche Entschädigung durch einstweilige Verfügung?

Leitsatz

Im Eilrechtsschutz bedarf auch der Antrag auf Vorschuss einer Entschädigung nach § 56 Abs. 4, 12 IfSG eines Verfügungsgrundes. Dafür muss eine existenzgefährdende Notlage dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Das Problem Eine Friseurin betreibt im Landkreis Heilbronn einen Friseursalon mit 9 Arbeitnehmern. Aufgrund der Corona-Verordnung BW müssen ab 23.3.2020 alle Friseursalons schließen. Die Friseurin erhält aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinunternehmen einen Betrag von Euro 9.000. Darüber hinaus beantragt sie am 3.4.2020 beim Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn Entschädigung aus § 56 Abs. 4 IfSG für Verdienstausfall und verschiedene Betriebsausgaben. Das Gesundheitsamt reagiert nicht. Daraufhin beantragt die Friseurin gegen das Land Baden-Württemberg den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Erlangung eines Vorschusses i.H.v. 1.000 €. Sie stützt sich dabei auf § 56 Abs. 4 und 12 IfSG und trägt pauschal vor, dass ihre Existenzgrundlage gefährdet sei.

Die Entscheidung des Gerichts Das LG weist den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück. Es fehle an dem erforderlichen Verfügungsgrund.

Beantragt sei eine Leistungsverfügung gem. § 940 ZPO, die zu einer endgültigen Befriedigung des Vorschussanspruchs führen würde. In einem solchen Fall seien besonders hohe Voraussetzungen an den Verfügungsgrund zu stellen. Dies bedinge die Darlegung und Glaubhaftmachung einer existenzgefährdenden Notlage. Ohne Erlass der einstweiligen Verfügung müssten nicht anders ab-

- 202 -

MietRB 2020, 202-203

- 203 -

wendbare Nachteile für den Lebensunterhalt der Antragstellerin entstehen, so dass der Verweis auf das ordentliche Verfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme.

Diese strengen Voraussetzungen würden auch für den Kostenvorschussanspruch nach § 56 Abs. 12 IfSG gelten. Der Umstand, dass es sich um einen Vorschussanspruch handele, impliziere für sich genommen keinen Verfügungsgrund ohne Berücksichtigung der Einzelumstände. Nach der gesetzgeberischen Konzeption sei es vielmehr so, dass die (wenigen) Fallkonstellationen, in denen es beim einstweiligen Rechtsschutz ausnahmsweise auf die Dringlichkeit nicht ankäme, besonders gekennzeichnet seien (arg. §§ 885 Abs. 1 S. 2, 899 Abs. 2 S. 2 BGB).

Die für den Verfügungsgrund erforderliche Existenzgefährdung sei nicht konkret dargelegt. Das Gericht stützt sich dabei im Wesentlichen darauf, dass eine staatliche Soforthilfe von Euro 9.000 gewährt worden sei, welche die vorgetragene Kosten des Friseursalons nahezu decke. Ergänzend führt das Gericht an, dass der Friseursalon ab 4.5.2020 wieder geöffnet werden könne und die Antragstellerin gegenwärtig von ihrem Lebensgefährten unterstützt werde.

Konsequenzen für die Praxis Die Begründung des LG Heilbronn überzeugt: An eine Leistungsverfügung sind strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt auch für den Vorschussanspruch nach § 56 Abs. 12 IfSG .

Beraterhinweis Im Rahmen des § 56 Abs. 12 IfSG ist eine einstweilige Verfügung nicht ausgeschlossen. Mit den zunehmenden Lockerungen der coronabedingten Beschränkungen erledigt sich das Thema aber nach und nach. Die Diskussion wird sich nun in die zu erwartenden Hauptsacheverfahren verlagern, nämlich ob wegen der generellen Betriebsuntersagungen ein staatlicher Entschädigungsanspruch besteht.

RA Dr. *Joachim Wichert*, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt/M./Berlin, www.aclanz.de

Mehr zum Thema: Zu weiteren Aspekten dieser Entscheidung vgl. MietRB 2020, 203 (nachstehend).